

RS OGH 1990/2/15 8Ob700/89, 8Ob664/92, 1Ob87/99x, 6Ob61/01s, 2Ob25/03w, 6Ob289/05a, 6Ob94/09f, 4Ob18

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1990

Norm

ABGB §1298

ABGB §1299 C

Rechtssatz

Die gesetzliche Bestimmung des § 1298 ABGB gilt nur für Erfolgsverbindlichkeiten: Das Abweichen vom geschuldeten Erfolg ist Nichterfüllung. Rechtsanwälte schulden aber keinen bestimmten Erfolg wie etwa den Prozesssieg, sondern lediglich fachgemäße Beratung und Vertretung des Klienten. Die Nichterfüllung besteht im Falle solcher Sorgfaltswidrigkeiten in der Sorgfaltswidrigkeit. Diese ist als Ursache des entstandenen Schadens vom Kläger zu beweisen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 700/89

Entscheidungstext OGH 15.02.1990 8 Ob 700/89

Veröff: AnwBI 1990,457 = JBI 1990,723 = ecolex 1991,307

- 8 Ob 664/92

Entscheidungstext OGH 10.12.1992 8 Ob 664/92

Ausdrücklich gegenteilig

- 1 Ob 87/99x

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 87/99x

Auch; nur: Rechtsanwälte schulden lediglich fachgemäße Beratung und Vertretung des Klienten. Die Nichterfüllung besteht im Falle solcher Sorgfaltswidrigkeiten in der Sorgfaltswidrigkeit. Diese ist als Ursache des entstandenen Schadens vom Kläger zu beweisen. (T1) Beisatz: Zur Beratungs- und Sorgfaltspflicht des Anwalts bei Abschluss eines Vergleiches. (T2) Beisatz: Ob dem Rechtsanwalt eine Sorgfaltswidrigkeit vorzuwerfen ist, hängt davon ab, ob er bei einer ex-ante-Betrachtung aufgrund der erteilten Informationen und des Prozessstands einen solchen Vergleich und allenfalls dessen bedingten Abschluss für empfehlenswert halten musste. Die Beantwortung dieser Frage ist ganz vom Einzelfall abhängig und kann schon deshalb keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO darstellen. (T3)

- 6 Ob 61/01s

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 61/01s

Auch; nur: Die Nichterfüllung besteht im Falle solcher Sorgfaltswidrigkeiten in der Sorgfaltswidrigung. Diese ist als Ursache des entstandenen Schadens vom Kläger zu beweisen. (T4); Beisatz: Ob dem Rechtsanwalt eine Sorgfaltswidrigung im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Scheidungsvergleiches vorzuwerfen ist, hängt vor allem von den ihm erteilten Informationen, der Kompromissbereitschaft der Parteien und dem ihm gegenüber trotz Belehrung dokumentierten Willen der Klienten ab. Die Beantwortung dieser Fragen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig und kann schon deshalb keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO darstellen. (T5)

- 2 Ob 25/03w

Entscheidungstext OGH 13.02.2003 2 Ob 25/03w

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 6 Ob 289/05a

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 289/05a

Vgl; Beisatz: Der Umfang der Sorgfaltspflichten des Rechtsanwaltes hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann schon deshalb in aller Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO darstellen. (T6)

- 6 Ob 94/09f

Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 94/09f

Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Bei Beurteilung des Sorgfaltswidrigkeitsmaßstabs sind der konkrete Auftrag und die sonstigen Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Ob dem Rechtsanwalt eine Sorgfaltswidrigung vorzuwerfen ist, bildet daher in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage. (T7)

- 4 Ob 183/14m

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 183/14m

Vgl; Beis wie T7

- 1 Ob 135/15g

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 135/15g

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Umfang der Belehrungspflichten eines Rechtsanwalts. (T8)

- 9 Ob 38/16b

Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 Ob 38/16b

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Nachteiliger Vergleichsabschluss durch den Insolvenzverwalter. (T9)

- 6 Ob 246/15t

Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 246/15t

Vgl; Beisatz: Der Geschädigte hat zu beweisen, dass der Anlageberater eine ihm treffende Sorgfaltswidrigkeit verletzt hat; § 1298 ABGB ist insofern nicht anwendbar. (T10)

Beisatz: Hier: Das Erstgericht konnte den weiteren Inhalt der Beratungsgespräche nicht feststellen. Daher ist nicht erwiesen, dass der Berater nicht über Spesen jenseits des Agio aufgeklärt hätte. (T11)

- 6 Ob 90/17d

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 90/17d

Vgl auch; Beisatz: In diesem Bereich wird allerdings die Beweislast des Gläubigers durch den Anscheinsbeweis erleichtert, dem schon dann genüge getan ist, wenn ein Sachverhalt nachgewiesen ist, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf einen typischen Geschehensablauf hindeutet. (T12)

Beisatz: Hier: Dem Kunden eines Telekommunikationsunternehmens wird der Nachweis von konkreten Sorgfaltswidrigkeiten als Ursache von erheblichen Ausfällen regelmäßig nicht möglich sein. (T13)

Veröff: SZ 2017/149

- 5 Ob 9/18m

Entscheidungstext OGH 13.03.2018 5 Ob 9/18m

Auch; nur T1

- 1 Ob 236/18i

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 236/18i

Vgl auch; Beis wie T6

- 1 Ob 53/21g

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 53/21g
nur T4; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis wie T10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0026458

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at